Wien Donnerstag den 14. September 1876. IX. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auscultanten erwerben im Sinne des § 10 des Heimatgesetzes das Heimatrecht in jener Gemeinde, in der sie zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Alois F., J. U. Doctor, wurde mit dem Decrete des böhmischen Oberlandesgerichtes vom 20. Juni 1870 zum unadjutirten Auscultanten ernannt, als solcher am 23. Juni 1870 dem Kreisgerichte in P. zur Dienstleistung zugewiesen, und in dieser Diensteigenschaft am 10. Juli 1870 beeidet. Später wurde J. U. Dr. Alois F. der Staatsanwaltschaft in P. zugewiesen, und trat sodann während seiner Anstellung in P. aus dem Staatsdienste, um sich der Advocatie zu widmen.

Das Bürgermeisteramt in P. hat dem Alois F. den Heimatschein verweigert, weil er durch seine Ernennung zum Auscultanten das Heimatrecht in der Gemeinde P. nicht erlangt habe und seine Zuweisung zum dortigen Kreisgerichte nicht als eine ständige angesehen werden könne.

Ueber die dagegen von Alois F. eingebrachte Beschwerde hat die Bezirkshauptmannschaft in P. mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1876 nachstehend erkannt:

„Nach § 1 des Hofkanzleidecretes vom 14. Juli 1837 (Prov.-Gesetzsammlung Nr. 223) hatten die Auscultanten nicht den Charakter von Staatsbeamten, welcher ihnen erst durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, im § 13 eingeräumt wurde; sie waren daher nicht definitiv angestellte Staatsbeamte und hatten bis zu jenem Zeitpunkte nicht den Anspruch auf das den definitiv angestellten Staatsbeamten im § 10 des Heimatgesetzes eingeräumte Recht, J. U. Dr. Alois F. sei im Jahre 1870 zum Auscultanten ernannt worden, habe sich später der Advocatie zugewendet, somit den erwähnten Beamtenscharakter nicht einmal genossen; derselbe habe somit das Heimatrecht in der Gemeinde P. nicht erwerben können und es könne ihm dieses Recht nicht zuerkannt werden".

Gegen diese Entscheidung hat Dr. Alois F. den Statthaltereirecurs eingebracht. In diesem Recurse berief er sich auf das Hofdecret vom 19. December 1800, Justizgef. S. Nr. 513, nach welchem die mit wirklichem Anstellungsdecrete versehenen beeideten Prakticanten als Staatsbeamte zu erkennen sind, ferner darauf, daß im § 62 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 Auscultanten als Conceptsbeamte bezeichnet werden, nach § 1 der kais. Vdg. vom 10. October 1854, Nr. 262 R. G. Bl. jene, welche als Auscultanten angestellt zu werden wünschen, nach günstig zurückgelegter Probepraxis von wenigstens sechs Wochen und längstens drei Monaten zur Beeidigung als k. k. Beamte zuzulassen sind, im § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) Auscultanten zu den richterlichen Beamten gezählt werden, und daß durch die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10 die Auscultanten sogar in die XII. Diätenclasse eingereiht wurden. Im § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 seien zwar die Auscultanten in eine Rangsclasse nicht eingereiht, jedoch ihnen der Charakter von Staatsbeamten gewahrt worden. Er (Recurrent) habe durch seine Zuweisung als beeideter Auscultant zum Kreisgerichte in P. daselbst nach § 10 des Heimatgesetzes das Heimatrecht erlangt und dasselbe bis jetzt behalten, weil er bis zu seiner Dienstenthebung in P. verblieb.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. März 1876 den Dr. Alois F. in der Gemeinde P. heimatberechtigt erkannt, weil er daselbst im Grunde des § 10 des Gesetzes vom 3. December 1863 durch die am 23. Juni 1870 seitens des Ober-Landesgerichtspräsidiums erfolgte Zuweisung als Auscultant zur Dienstleistung bei dem Kreisgerichte in P. das Heimatrecht daselbst erworben und seitdem kein anderes erlangt hat. Denn die Auscultanten waren auch bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 definitiv angestellte Staatsbeamte und konnten nirgends anders ihren ständigen Amtssitz haben, als wohin sie von dem Oberlandesgerichte zur Dienstleistung zugewiesen wurden.

Gegen diese Entscheidung legte das Bürgermeisteramt in P. den Ministerialrecurs vor; in diesem Recurse wird an der von der Bezirkshauptmannschaft P. ausgesprochenen Anschauung, daß Auscultanten vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 nicht als definitiv angestellte Saatsbeamte zu behandeln waren, fest-

gehalten und hieraus gefolgert, daß Dr. Alois F., da derselbe im Jahre 1870 für den Sprengel des böhm. Oberlandesgerichtes zum Auscultanten ernannt wurde, seine Zuweisung zum Kreisgerichte in P. keine stabile war und er vor dem 15. April 1873 als Auscultant aus dem Staatsdienste ausgetreten ist, das Heimatrecht in der Gemeinde P. nicht erworben habe, sondern in jener Gemeinde heimatberechtigt blieb, wo er vor seiner Ernennung zum Auscultanten das Heimatrecht besaß.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. Juni 1876, Z. 7429 der Berufung der Gemeinde P. aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

„Die k. k. Auscultanten waren nach den mit der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. 10 unter lit. d § 11 kundgemachten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden und dem dazu gehörigen, unter lit. e kundgemachten Gehalts- und Diätenclassen-Schema definitiv angestellte Staatsbeamte der zwölften Diätenclasse und blieben als solche bis zum 1. Juli 1873, mit welchem Tage das Gesetz vom 15. April 1873, Nr. 47 R. G. Bl. in Wirksamkeit trat, welches im § 13 den Auscultanten ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes den Charakter von Staatsbeamten einräumt. J. U. D. Alois F. wurde mit dem Decrete des böhm. Oberlandesgerichtes vom 20. Juni 1870 zum Auscultanten ernannt, als solcher mit dem Erlasse des Präsidiums des genannten Oberlandesgerichtes vom 23. Juni 1870 dem Kreisgerichte in P. zur Dienstleistung zugewiesen und daselbst als Auscultant am 10. Juli 1870 beeidet. Durch diese Dienstbestimmung zum Kreisgerichte in P. wurde dem Dr. Alois F. die Gemeinde P. als ständiger Amtssitz angewiesen; derselbe hat daher nach § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl. das Heimatrecht in der Gemeinde P. erlangt und dasselbe, nachdem er in seiner Eigenschaft als Auscultant in P. aus dem Staatsdienste ausgetreten ist und seither ein anderweitiges Heimatrecht nicht erworben hat, bisher nach § 17 des Heimatgesetzes behalten". Kl.

Der Heimatschein hat immer auf die politische Gemeinde zu lauten Die Bezeichnung des Heimatrechtes nach einer Fraction der Gemeinde im Heimatschein ist unzulässig.

Die Ortsgemeinde F. im Bezirke H. ist anno 1850 aus den Conscriptions-Gemeinden F. O. Sch. und St. constituirt worden. Nichtsdestoweniger hat seither die Armenversorgung in der Weise stattgefunden, daß jede dieser Ortschaften ihre eigenen Armen zu versorgen hatte und die anderen mit ihr zur Ortsgemeinde F. vereinigten Ortschaften zu diesem Zwecke nicht in Anspruch nehmen konnte. Der Hauptgrund dieser Maßregel lag in dem Umstande, daß die Stadt F. aus alter Zeit ein Spital und einen gestifteten bedeutenden Armenfond besitzt, an welchen Anstalten die anderen Theile der Gemeinde nicht theilzunehmen haben.

Um nun die nöthige Evidenz herzuhalten und künftigen Armenversorgungsstreitigkeiten vorzubeugen, ist in der Gemeinde F. angeblich schon seit 1850 gebräuchlich, in den Heimatscheinen der Angehörigen nebst der Ortsgemeinde F. stets auch eingeklammert die Ortschaft anzusetzen, welcher der Betreffende vermöge seiner Abstammung oder seines Aufenthaltes angehörte. Die Heimatscheine lauten also beispielsweise auf die Gemeinde F. (Stadt) oder F. (Schwaighof.) In derselben Weise hat die Gemeinde F. am 30. October 1875 für den auswärts domicilirenden Grundbesitzer Jacob W. einen Heimatschein ausgestellt, welcher auf die Gemeinde F. (Ortgraben) lautete, weil W. angeblich in einem zur Ortschaft Ortgraben gehörigen Hause das Heimatrecht in der Gemeinde F. erwarb und also im Versorgungsfalle der Ortschaft Ortgraben zuzufallen habe.

Jacob W. aber nahm diesen Heimatschein nicht an und verlangte einen auf die Gemeinde F. (Stadt) lautenden, indem er behauptete, Bürger der Stadt gewesen zu sein und sonach auf das Armenvermögen der Stadt Anspruch zu haben. Die Gemeinde F. lehnte jedoch die verlangte Correctur ab. Sie stützte sich auf die langjährige Uebung, auf den § 12 des steiermärkischen Armengesetzes vom 12. März 1873, L. G. Bl. Nr. 19, wornach die in Theilgemeinden bestehenden Armenanstalten und Fonde nur für die Versorgung ihrer Armen verwendet werden, endlich darauf, daß W. nie der Stadt F. angehörte.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierüber am 24. December 1875, daß die Nothwendigkeit der Berichtigung des Heimatscheines des W. entfalle, weil sich das Heimatrecht nach § 3 des H. G. auf die ganze Ortsgemeinde erstreckt und somit W. ungeachtet des Beisatzes „Ortsgraben" in die Ortsgemeinde F. zuständig erscheint und weil das Haus, auf Grund dessen Besitzes er nach F. zuständig sei, wirklich in der Ortschaft „Ortgraben" und nicht in der Stadt F. liege.

Ueber Recurs des W. hat die Statthalterei unterm 23. Februar 1876 die Entscheidung I. Instanz aufgehoben und die Gemeinde F. für verpflichtet erklärt, den eingeklammerten Beisatz „Ortgraben" im Heimatscheine zu streichen, „nachdem nach § 32 des Heimatgesetzes der Heimatschein das Heimatrecht der Person in der Gemeinde und nicht in einer Fraction derselben bestätigt und zur Erweisung von anderen als durch das Heimatgesetz begründeten Rechten der Heimatschein für sich allein ohnedies nicht entscheidend werden kann."

Die Gemeinde F. recurrirte nun gegen diese Entscheidung. Sie wiederholte, daß die vier zusammengelegten Ortschaften seit 1850 ihre Armen jede selbstständig versorgen, weil es unbillig wäre, die anderen drei Ortschaften an dem gestifteten Armenfonde der Stadt F. theilnehmen zu lassen. Es werden daher für jede Ortschaft seit 1850 eigene Matriken geführt und auch die Heimatscheine der Evidenz wegen in der besprochenen Weise ausgestellt. Die Beschwerde des W. beruhe eben auf einem solchen vermeintlichen Versorgungsanspruche.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Mai 1876, Z. 5994 dem Recurse der Gemeinde F. aus den Gründen der recurrirten Entscheidung keine Folge gegeben. P.

Die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56 wegen Beerdigung auf einem nicht zum Sterbeorte gehörigen Friedhof kann auf den Leichentransport von einer eingepfarrten Ortschaft nach dem Pfarrfriedhofe nicht bezogen werden.

Die nach H. eingepfarrte Gemeinde R. hat im Jahre 1875 mit Genehmigung der politischen Behörde einen eigenen nicht confessionellen Friedhof errichtet. Bald nach Vollendung desselben überreichte das Gemeindeamt R. eine Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Sch., in welcher es sich darüber beschwerte, daß viele Insassen trotz des Bestandes des neuen Friedhofes in R. auf dem confessionellen Friedhofe in H. begraben werden wollten und in diesem Bestreben vom Pfarramte unterstützt werden, weßhalb um die schon aus Sanitätsrücksichten nothwendige Abhilfe gebeten werde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit Erlaß vom 22. Juli 1875 in Anwendung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56 angeordnet, daß die Beerdigung grundsätzlich auf dem Friedhofe des Sterbeortes, daher zu R. stattzufinden habe, und daß unter den gegebenen Verhältnissen ein Leichentransport an die Pfarrgemeinde H. nur unter Einhaltung der diesfälligen in der bezogenen Ministerialverordnung vorgezeichneten sanitätspolizeilichen Maßregeln stattfinden dürfe.

Gegen diese Verfügung hat das H . . 'er Pfarramt eine Vorstellung an die Statthalterei überreicht, welche hierüber mit dem Erlasse vom 8. October 1875 den angefochtenen Erlaß der Bezirkshauptmannschaft, insoferne mit demselben den Gemeindeinsassen von R. die Beerdigung ihrer Todten auf den katholischen Pfarrfriedhofe in H. ohne politischen Leichenpaß verweigert und die Benützung des einheimischen Communalbegräbnißplatzes zur Pflicht gemacht wurde, als incorrect behob und sofort anordnete, daß die Beerdigung der R . . . 'er Gemeindeinsassen nach ihrem oder ihrer Angehörigen ausdrücklichen Wunsche entweder auf dem confessionslosen Gemeindebegräbnißplatze in R. oder auf dem katholischen Pfarrfriedhofe in H. anstandslos und ohne vorher eingeholte Bewilligung der politischen Behörde zum Leichentransport stattzufinden habe.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde R. und stellte das Begehren, zu erkennen, daß der neue katholische Friedhof in H. nicht als zur Gemeinde R. gehörig zu betrachten sei, nachdem letztere Gemeinde ihren eigenen Friedhof besitzt und daß der Transport von Leichen und deren Beerdigung außerhalb des der Gemeinde R. gehörigen Friedhofes an die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden sei.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat unterm 31. Jänner 1876, Z. 1240, diesem Recurse im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in der Erwägung keine Folge zu geben befunden, „daß der Gemeinde R. ein ausschließliches Recht, zu ver-

langen, daß die Todten dieser Gemeinde auf dem von ihr hergestellten Begräbnißplatze bestattet werden, nicht zusteht, vielmehr die Gemeindeinsassen den Wunsch frei haben, auf dem katholischen Friedhofe ihrer Pfarre begraben zu werden, wie denn überhaupt die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56 wegen Beerdigung auf einem nicht zum Sterbeorte gehörigen Friedhofe auf den Leichentransport von einer eingepfarrten Ortschaft nach dem Pfarrfriedhofe nicht bezogen werden kann." F.

Cassation der gleichlautenden unterrichterlichen Entscheidungen, mit welchen über den als Besitzstörung vor den Richter gebrachten Fall der schädigenden Einwirkung eines Brunnenbesitzers durch Tieferbohrung seines Brunnens auf eine einem Andern gehörige Heilquelle erkannt wurde, wegen Incompetenz der Gerichte, (§ 48/al. 2 J. N.; § 3 al. 2 Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl.; §§ 16, 71 Gesetz für das Land unter der Enns vom 28. Aug. 1870, Nr. 56 L. G. Bl.)

A. als Besitzerin des Heilbades Pyrawarth klagte gegen B. wegen Besitzstörung, weil dieser seinen schon lange Zeit vor seinem Hause bestehenden Brunnen bedeutend vertiefte, wodurch der etwa 100 Quadr. Klft. von demselben entfernten, zum Curhause in Pyrawarth gehörigen Mineralquelle am Chorinskyplatze ein erhebliches Quantum Wasser entzogen wurde und stellte das Begehren dahin: „der Gegner habe sich dadurch, daß er beim Tiefbohren seines Brunnens die zum Curhause Pyrawarth gehörige Mineralquelle am Chorinskyplatze beschädigte, einer Besitzstörung schuldig gemacht". Im Laufe der Verhandlung wurden die Klagsangaben im Wesentlichen bestätigt, insbesondere sagten die Zeugen aus, daß seit der Vertiefung des B.'schen Brunnens der Wasserstand der Mineralquelle um 6 Schuh gefallen sei, und die Sachverständigen äußerten ihre Ansicht dahin: „daß die Quelle, welche B durch Untermauerung, Vertiefung und Anbohrung seines bisher wasserleeren Brunnens erreicht habe, unterirdisch mit der Chorinskyquelle in Communication stehe, und daher ein Theil dieses Wassers zur Speisung des neuentstandenen Brunnens diene". Die Klägerin führte zur Unterstützung ihrer Klage noch einen Statthaltereipräsidialerlaß vom 20. Juli 1863, Z. 3099 an demzufolge zum Schutze der Heilquelle in Pyrawarth angeordnet wurde, es dürfe daselbst kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und erlangt ist. — Der Bestand dieser Verordnung wurde jedoch vom Geklagten in Abrede gestellt.

Die erste Instanz wies das Klagebegehren ab, im Wesentlichen mit der Motivirung, daß Geklagter nur in Ausübung seines Eigenthumsrechtes gehandelt habe, und Klägerin eine Servitutsberechtigung, wornach sie vom Geklagten die Unterlassung jeder Grabung an seinem Hausbrunnen fordern könnte, nicht nachgewiesen habe. Am Schlusse der Begründung des Erkenntnisses wird bemerkt: „Für den Fall, als die von der Klägerin angeführte politische Verordnung für den Curort Pyrawarth besteht, gehört diese Sache nicht vor das gerichtliche Forum, sondern zur Competenz der politischen Behörde.

Auf Recurs der Klägerin bestätigte das k. k. Oberlandesgericht die erstrichterliche Entscheidung in der Erwägung, daß Klägerin selbst in ihrer Klage anführt, daß der gegnerische Brunnen schon lange bestehe, mithin in der Weiterbohrung nach § 1305 a. b. G. B. keine Besitzstörung liegen kann, dann in weiterer Erwägung daß die Klägerin den factischen Besitz jener Quelle, die den B.'schen Brunnen speiset, durch den Befund der Sachverständigen nicht bewiesen hat, sowie auch nicht dargethan ist, daß das Brunnbohren die einzige Ursache des Steigens und Fallens des Mineralwassers in der Chorinskyquelle ist und in endlicher Erwägung, daß nach § 3 al. 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 39 R. G. Bl. durch dieses Gesetz die den Besitz schützenden Vorschriften des a. b. Rechtes, sonach auch die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen seien, nicht berührt werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hob mit Entscheidung vom 3. August 1875, Z. 8503 auf außerordentlichen Revisionsrecurs der Klägerin beide unterrichterlichen Entscheidungen, als nichtig auf und wies die Klägerin an die competente politische Behörde „in Erwägung, daß nach den in der Klage enthaltenen Angaben der Geklagte durch Anbohrung des vor seinem Hause Nr. 209 in Pyrawarth befindlichen Brunnens der zum Curhause in Pyrawarth gehörigen Mineralquelle am sogenannten Chorinskyplatze ein erhebliches Wasserquantum entzogen hat; daß diese Angaben durch die gepflogenen Erhebungen bestätigt wurden, indem insbesondere die vernommenen Sachverständigen erklärt haben, die Quelle, welche der Geklagte durch Untermauerung, Vertiefung und Anbohrung seines wasserleeren Brunnens erreicht hat, stehe unterirdisch mit der Chorinskyquelle in Communication und es diene daher ein Theil dieses Wassers zur Speisung des neu entstandenen Brunnens; daß nach § 71 des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 56 L. G. Bl. für Oesterreich unter der Enns alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in so weit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, daß nach § 16 des bezogenen Gesetzes in den dort angegebenen Fällen auch bei Privatgewässern die vorläufige Bewilligung der zuständigen Behörden erforderlich ist, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht; daß insbesondere mit dem niederösterreichischen Präsidial-Statthalterei-Erlasse vom 20. Juli 1863, Z. 3099 zum Schutze der Heilquellen in Pyrawarth angeordnet wurde, es dürfe daselbst kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung von Seite des damals als politische Behörde fungirenden k. k. Bezirksamtes Matzen eingeholt und erlangt ist; daß endlich in dem im 2. Absatze des § 48 der J. N. vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl. bezeichneten Fällen von Amts wegen die Unzuständigkeit der Gerichte auszusprechen und die von denselben etwa bereits gefällte Entscheidung als ungiltig aufzuheben ist." Ger.-Ztg.

Zum Hofd. vom 1. April 1844, Nr. 748 J. G. S. Das Aerar ist den Ersatz der, aus Anlaß einer, wegen einer Aerarialforderung bewilligten Mobiliarpfändung aufgelaufenen Kosten auch dann anzusprechen berechtigt, wenn die Pfändung über Einschreiten einer Administrativbehörde vollzogen worden ist.

Ueber Ansuchen der k. k. Lemberger Finanz-Bezirks-Direction hat das k. k. Bezirks-Gericht in Chodorow zur Sicherstellung der dem Michael C. anläßlich der, bei Ausübung der Branntweinbrennerei in B. begangenen Gefällsübertretungen auferlegten Gefällsstrafe von 445 fl. 4 kr. ö. W., die Pfändung der, der Nachlaßmasse des inzwischen verstorbenen Michael C. gehörigen Mobilien bewilligt und den Vollzug derselben dem Kanzellisten E. als Gerichtscommissär aufgetragen.

Mit Eingabe de praes. 3. December 1874, Z. 69.276, ist die k. k. Finanzprocuratur Namens des Aerars bei dem k. k. Lemberger Landesgerichte um Zusprechung der, aus Anlaß dieser Execution aufgelaufenen und dem Kanzellisten E. bereits aus der betreffenden Steueramtscasse ausgezahlten Commissionskosten per 10 fl. 2 kr. ö. W., sowie auch um Bewilligung des executiven Pfandrechtes für die letzteren bei den zu Gunsten der Nachlaßmasse des Michael C. im gerichtlichen Depositenamte erliegenden Wertheffecten eingeschritten, wurde aber mit dem landesgerichtlichen Bescheide vom 31. December 1874, Z. 69.276 mit ihrem Begehren abgewiesen, weil, nachdem die fragliche Sicherstellung der obigen Aerarialforderung im Grunde Hofd. vom 1. April 1844, Nr. 798 J. G. S. über Ersuchen einer Administrativbehörde verfügt worden ist, das Aerar die mit dem Vollzuge dieses Sicherstellungsactes verbundenen Auslagen selbst zu tragen hat, und den Ersatz der aus diesem Anlasse erwachsenen Kosten zu begehren nicht berechtigt ist.

Ueber den Recurs der k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. Ober-Landesgericht in Lemberg, mit Entscheidung vom 21. April 1875, Z. 6251, den erstrichterlichen Bescheid bestätigt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 10. August 1875, Z. 17430, dem a. o. Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur willfahrend, beide unterrichterlichen Entscheidungen abgeändert und dem von letzterer in dem oberwähnten Gesuche gestellten Begehren vollinhaltlich stattgegeben. Aus folgenden Gründen:

Die Abweisung des in Rede stehenden Executionsgesuches wird von den Untergerichten hauptsächlich damit zu begründen gesucht, daß die pfandweise Sicherstellung der obigen Gefällsstrafe vom Bezirks-Gerichte Chodorow über Ersuchen der k. k. Finanzbezirksdirection, sohin einer Administrativbehörde verfügt wurde, das h. Aerar daher die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen habe, ohne hiefür Ersatz ansprechen zu dürfen. Allein die Unhaltbarkeit dieses Abweisungsgrundes

geht aus der Erwägung hervor, daß die Vornahme der erwähnten Pfändung der zum Nachlasse des Michael C. gehörigen Fahrnisse mittelst Note der Finanzbezirksdirection vom 3. December 1868, Z. 20463, somit zu einer Zeit angesucht und bewilligt wurde, wo das betreffende Straferkenntniß des Lemberger Gefällsobergerichtes bereits in Rechtskraft erwachsen war, und der Zahlungstermin der verhängten Geldstrafe schon längst abgelaufen war. Es handelt sich daher eigentlich um Vornahme einer executiven Pfändung und selbst wenn eine solche als Execution zur Sicherstellung nach § 339 der g. G. O. angesehen wird, so kann die Ersatzverbindlichkeit des mit diesem Erkenntnisse verurtheilten Michael C. als Schuldtragenden bezüglich der aus diesem Anlasse aufgelaufenen Commissionskosten in Hinblick auf die Vorschrift des § 529 der g. G. O. nicht bezweifelt werden, sobald die sicherstellungsweise vorgenommene Pfändung durch das vorliegende rechtskräftige Straferkenntniß gerechtfertigt erscheint. Ebensowenig kann die Entscheidung über diese Frage von dem Umstande beeinflußt werden, daß nicht die k. k. Finanzprocuratur, sondern die Administrativbehörde selbst um die Vornahme der Mobiliarpfändung eingeschritten ist, den dazu war sie, laut Hofd. vom 1. April 1844, Nr. 798 J. G. S., gesetzlich ermächtigt und der gemachte Unterschied ist in keinem Gesetze gegründet, noch durch die Eigenschaft der gedachten Ersatzforderung gerechtfertigt.

J. B.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1876, Z. 8813, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Oesterreich und der Schweiz in Bezug auf Krankenverpflegskosten.

Das am 1. Juni l. J. ausgegebene Stück XXI. des Reichsgesetzblattes enthält die Publication des Staatsvertrages zwischen der österr.-ung. Monarchie und der Schweiz vom 7. December 1875 wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse und einiger anderen administrativen Angelegenheiten.

Durch den Artikel 7 dieses am 20. Mai l. J. in Kraft getretenen Vertrages wurde unter anderen auch die Verpflegung mittelloser Kranker oder Verunglückter, bezüglich deren bisher in der Mehrzahl der Cantone nach den im h. o. Erlasse vom 2. Jänner 1872, Z. 16.502 dargelegten Grundsätzen vorgegangen wurde, neu geregelt.

Die contrahirenden Theile verzichteten dadurch gegenseitig auf jeden Ersatzanspruch gegen das Heimatland oder die Zuständigkeitsgemeinde der verpflegten mittellosen Personen; dagegen wurde jedem Theile der civilrechtliche Anspruch auf Ersatz der entstandenen Verpflegungskosten gegen den Verpflegten selbst oder gegen dritte Verpflichtete vorbehalten, und verpflichteten sich beide Theile, sich dabei gegenseitig auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Pflegekosten bestritten haben, diese auch nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Seitens der Schweiz wurde diese Verbindlichkeit für alle 25 Cantone übernommen, und wird demnach künftighin die Beihilfe der Cantonalbehörden ohne Unterschied in Anspruch genommen werden können, um den Ersatz der Pflegekosten Seitens der verpflichteten Personen, oder die Bestätigung der Mittellosigkeit derselben zu erhalten.

Ueber Ersuchen des k. und k. Ministeriums des Aeußern beehre ich mich Hochdieselben auf die Bestimmungen des Artikel 7 des erwähnten Staatsvertrages mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die geeignete Vorsorge zu treffen, damit vorkommende Fälle diesen vertragsmäßigen Bestimmungen conform ihrer Erledigung zugeführt werden.

Was die formelle Behandlung von Verpflegskostenangelegenheiten in Oesterreich behandelter mittelloser Schweizer betrifft, die in der Schweiz auszutragen sind, so wird Hochdenselben in Erinnerung gebracht, daß in solchen Angelegenheiten die inländischen Verwaltungsbehörden im Sinne des h. o. Erlasses vom 22. Juli 1869, Zahl 2772 M. J. sich mit der k. u. k. Gesandtschaft in Bern in unmittelbaren Verkehr zu setzen und dem k. u. k. Ministerium des Aeußern nur jene Fälle zur Kenntniß zu bringen haben, wo es sich etwa um eine Interpretation der neuen vertragsmäßigen Bestimmungen handeln sollte.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1876, Z. 7686 in Betreff der Obliegenheiten der Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr in Gemäßheit der organischen Bestimmungen für die Landwehr-Seelsorger und der Vorschrift für die Matrikelführung in der Landwehr.

Das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 13 vom 24. Mai 1876 enthält die Circular-Verordnung vom 4. Mai l. J., Z. 4757 VI, mit welcher das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April l. J. allergnädigst genehmigten „Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger" sammt der damit im Zusammenhange stehenden „Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr" kundgemacht.

Insoferne in dieser Kundmachung auch der Obliegenheiten gedacht wird, welche die Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Aufmerksamkeit der k. k. Landesstelle auf folgende Punkte zu lenken:

Nach Punkt 7 der Circular-Verordnung findet rücksichtlich der Stola-Gebühren für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im Frieden die Civil-Stola-Ordnung volle Anwendung.

Nach Art. I der organischen Bestimmungen ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen im Frieden die Civilgeistlichkeit berufen.

Demgemäß obliegt nach § 1 der Vorschrift über die Landwehr-Matriken die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken über Landwehrpersonen sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civilmatriken bestimmten Personen und beginnt die diesfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr.

Wenn aber in der Landwehr nach deren Mobilisirung Matrikenfälle eintreten, bei welchen Civilmatrikenführer fungiren, so sind nach § 8 dieser Vorschrift diese Fälle zwar in den betreffenden Civilmatriken einzutragen, von diesen Matrikenführern aber entsprechende Matriken-Extracte im Wege der Landwehr-Evidenzhaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden.

Hiernach sind die unterstehenden Behörden und Matrikenführer zu belehren.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1876, Z. 8901 betreffend reciproke Nichteinforderung von Krankenverpflegskosten zwischen Oesterreich und England.

Aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen Falles, in welchem die k. und k. Botschaft in London von Seite einer k. k. Landesstelle um Veranlassung der Anerkennung der englischen Staatsangehörigkeit eines Krankenhausverpflegs-Restanten lediglich zum Zwecke der Hereinbringung der nach ihm erwachsenen Verpflegskosten angegangen wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern in Folge Ersuchens des k. und k. Ministeriums des Aeußern die hierortige Weisung vom 30. November 1868, Z. 6187 M. J. in Erinnerung zu bringen, nach welcher Einschreiten um Hereinbringung von Verpflegskosten für britische Staatsangehörige nicht mehr zu stellen sind und Großbritannien unter jene Staaten reiht, welche principiell keine Verpflegskostenvergütungsansprüche an uns stellen, gegen welche somit solche Ansprüche auch unsererseits gänzlich fallen zu lassen sind.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Legationsrathe erster Kategorie Ernst Ritter v. Mayr das Ritterkreuz des k. ungar. St. Stefan-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Paul Kopp in Akyab zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Johann Werkal anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Finanzwach-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Albin Zajaczkowski zum Statthaltereirathe in Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Demeter Dimitri in Curzola das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Regierungssecretär Johann Mahkot zum Bezirkshauptmanne in Krain ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Eduard Freih. von Schwartz-Meiller zum Wirthschaftsverwalter bei dem Staatsgestüte in Piber ernannt.

Erledigungen.

2 Militär-Rechnungsaccessistenstellen bei den Rechnungsabtheilungen der Militär-Intendanzen mit dem Gehalte von je jährl. 600 fl. und dem competenten Quartier-Aequivalente, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 205.)

2 Ingenieurstellen für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg mit der neunten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 206.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.